

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 IZG-SH:

Anfrage vom 14.06.2022:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Tabellarische Übersicht über die existenten einheitlichen Vordrucke für die ordentlichen Gerichte des Landes Schleswig-Holstein (Nummer des Dokuments und Titel).

Die Herausgabe der Vordrucke selbst ist nicht Bestandteil dieser Anfrage.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort vom 21.06.2022:

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14. Juni 2022 kann ich Ihnen mitteilen, dass für landeseinheitliche Papiervordrucke für die ordentlichen Gerichte des Landes Schleswig-Holstein im Bereich der Rechtsprechung nicht das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zuständig ist. Ggf. könnte das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz, Lorentzendamm 35, 24301 Kiel) zuständig sein. Ich bitte Sie daher, sich mit ihrer Anfrage dorthin zu wenden. Wir haben Ihre Anfrage entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 IZG SH nicht weitergeleitet.

In Bezug auf Vordrucke für den Bereich der Verwaltung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, z.B. hinsichtlich der Angelegenheiten des Rechtsreferendariats oder des Justizprüfungsamtes, darf ich auf die Internetseite www.olg-schleswig.de und die dort zum Download angebotenen Vordrucke hinweisen.